



Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

	<p>Neubauten im Minergie-P-Standard</p>	<p>Bei Liegenschaften im Privatvermögen können abgezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Unterhaltskosten und die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften; b) die Versicherungsprämien; c) die Kosten der Verwaltung durch Dritte; d) die Aufwendungen für Massnahmen, die dem Energiesparen, dem Umweltschutz oder der Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Denkmalschutzvorschriften dienen (§ 31 Abs. 2 StG). <p>Vom Einkommen abziehbar sind werterhaltende wie auch wertvermehrnde Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder Nutzung erneuerbarer Energien beitragen und die sich auf den Ersatz von veralteten oder auf die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden beziehen. Abziehbar sind auch die werterhaltenden und wertvermehrnden Aufwendungen für Massnahmen, die der Erfüllung gesetzlicher oder behördlich veranlasster Umwelt- oder Denkmalschutzvorschriften dienen</p> <p>Im Sinne einer umweltpolitisch motivierten Ausnahme sind Aufwendungen für Energiespar-, Umwelt- und Denkmalschutzmassnahmen auch dann abziehbar, wenn sie den Charakter von wertvermehrnden Investitionen haben. Kein Kostenabzug möglich ist, soweit dafür Subventionen bezogen werden. Ebenfalls kein Abzug möglich ist, wenn statt der tatsächlichen Unterhaltskosten die Wechselfpauschale beansprucht wird.</p>	<p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (§ 69 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, 2 StG).</p>
<p>Kanton Basel-Stadt</p>			